

Rechtsverordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil "Mittlerer Gauberg",
Gemarkung Kallstadt, Landkreis Bad Dürkheim

vom 01.02.1985

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflanzengesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66, BS 791-1), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Fläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Mittlerer Gauberg".

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Kallstadt und umfaßt das in der Karte eingezeichnete ca. 930 m² große Grundstück mit der Plan-Nr. 2542.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des bedeutsamen Kalk-Trockenrasens als Lebensraum von in ihrem Bestand bedrohten seltenen Pflanzen- und Tierarten zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere:

- 1) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, hierzu zählen

auch jagdliche Einrichtungen, wie z.B. Hochstände und Wildfütterungsanlagen;

- 2) Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3) Leitungen aller Art unter und über der Erdoberfläche zu verlegen;
- 4) Inschriften, Plakate, Reklame-, Bild- und Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
- 5) Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6) feste oder flüssige Abfälle - hierzu zählen auch Lesesteine und Rebschnitt - abzulagern, Abfallbeseitigungsanlagen, Zwischenlagerplätze, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen oder den geschützten Landschaftsbestandteil sonst zu verunreinigen;
- 7) die bisherige Bodengestalt durch Um- oder Abgraben, Auffüllen mit Erd- oder Gesteinsmassen oder auf andere Weise zu verändern;
- 8) stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 9) Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Modellflug-, Campingplätze oder sonstige Freizeiteinrichtungen anzulegen;
- 10) zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 11) auf dem Grundstück mit Kraftfahrzeugen aller Art und sonstigen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen zu fahren oder zu parken;
- 12) Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- 13) wildwachsende Pflanzen aller Art und deren vermehrungsfähige Teile zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 14) wildlebenden nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere am Bau oder Vögel im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Jungenaufzucht oder den Brutablauf auf andere Weise zu stören;
- 15) Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) zu sammeln;
- 16) Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen, sowie Erstaufforstungen vorzunehmen;

- 17) Pestizide anzuwenden;
- 18) Fluggeräte zu betreiben oder die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer entgegen der in § 4 genannten Verbote vorsätzlich oder fahrlässig in dem geschützten Landschaftsbestandteil

- 1) bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, hierzu zählen auch jagdliche Einrichtungen wie z.B. Hochstände und Wildfütterungsanlagen;
- 2) Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3) Leitungen aller Art unter und über der Erdoberfläche verlegt;
- 4) Inschriften, Plakate, Reklame-, Bild- und Schrifftafeln aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen;
- 5) Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6) feste oder flüssige Abfälle ablagert- hierzu zählen auch Lesesteine und Rebschnitt, Abfallbeseitigungsanlagen, Zwischenlagerplätze, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe-anlegt oder die geschützten Landschaftsbestandteile sonst verunreinigt;
- 7) die bisherige Bodengestalt durch Um- oder Abgraben, Auffüllen mit Erd- oder Gesteinsmassen oder auf andere Weise verändert;
- 8) stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 9) Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Modellflug-, Campingplätze oder sonstige Freizeiteinrichtungen anlegt;
- 10) reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;

- 11) auf dem Grundstück mit Kraftfahrzeugen aller Art und sonstigen Fahrzeugen, Geräten und Maschinen fährt oder parkt;
- 12) Feuer anmacht oder unterhält;
- 13) wildwachsende Pflanzen aller Art und deren vermehrungsfähige Teile entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 14) wildlebenden nicht jagdbaren Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester, oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt, Säugetiere am Bau oder Vögel im Nestbereich fotografiert, filmt oder Tonaufnahmen herstellt oder die Jungenaufzucht oder den Brutablauf auf andere Weise stört;
- 15) Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) sammelt;
- 16) Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 17) Pestizide anwendet;
- 18) Fluggeräte betreibt oder die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise stört.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, 01.02.1985

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

(D e u t s c h)

Landrat